

22A - WERTANPASSUNG NACH DEM INDEX DER VERBRAUCHERPREISE BZW. NACH DEM BAUKOSTEN-INDEX

1. Inhaltsversicherung:

Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um die durchschnittliche Änderung des Index der Verbraucherpreise – mindestens jedoch um 3 % - erhöht wird. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht.

Für die Berechnung wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils veröffentlichte Index der Verbraucherpreise oder der an seine Stelle getretene Index herangezogen.

2. Gebäudeversicherung (wenn Gebäude beantragt):

Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um die durchschnittliche Änderung des Baukostenindex – mindestens jedoch um 3 % - erhöht wird. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht.

Für die Berechnung wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils veröffentlichte Baukosten-Index oder der an seine Stelle getretene Index herangezogen.

3. Inhalts- und Gebäudeversicherung:

Durch die vereinbarte Wertanpassung werden etwaig vorhandene, produktspezifische Grenzbeträge (Entschädigungshöchstgrenzen) nicht verändert.